

Allgemeine Auftrags- und Geschäftsbedingungen (AGB's)

Die folgenden „Allgemeinen Auftrags- und Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen SBK Unternehmensberatung KG, (im folgenden „Auftragnehmer“) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführungen des Auftrages

- (1) Für den Umfang der zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgeblich. Ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg wird nicht geschuldet. Die Beurteilung unternehmerischer Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit und die Entscheidung über die unternehmerische Umsetzung des Beratungsergebnisses liegen allein beim Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Analysen und Berechnungen erfolgen nach Besten Wissen und Gewissen und geben die derzeitige Meinung des Auftragnehmers bezüglich der momentanen wirtschaftlichen Situation des Auftraggebers wieder. Die Ausarbeitungen und Empfehlungen des Auftragnehmers enthalten keine rechts- oder steuerberatenden Erklärungen.
- (3) Bei der Beratung werden die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde gelegt.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nicht zum Auftrag.
- (5) Der Auftraggeber hat Anspruch auf zwei Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (6) Der Bericht wird, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich und/oder elektronisch als pdf erstattet.

2. Aufklärungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.
- (2) Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Auftragnehmer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

4. Mündliche Auskünfte

Hat der Auftragnehmer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Auftragnehmers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer gefertigten Gutachten, Analysen, Berechnungen, Entwürfe, Aufstellungen etc. nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden. Berechnungen werden nur in ausgedruckter oder elektronische (pdf) Form zur Verfügung gestellt.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers (Berichte, Gutachten, Analysen dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Auftragnehmer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen eines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 8.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten, Analyse und dgl.) des Auftragnehmers enthalten sind, können jederzeit vom Auftragnehmer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Auftragnehmers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerungen auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Auftragnehmer tunlichst vorher zu hören.

8. Haftung

- (1) Die Haftung des Auftragnehmers ist für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall auf die Hälfte des mit dem Auftraggeber vereinbarten Honorars begrenzt; dies gilt auch, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte.
- (2) Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat. Soweit ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen bleibt unberührt.

9. Schweigepflicht gegenüber Dritten/Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindung handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von seiner Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftlichen Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Der Auftragnehmer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Auftragnehmers erforderlich ist.
- (4) Die Datenverarbeitung erfolgt durch die SBK Unternehmensberatung KG, Pilsener Str. 9, 86199 Augsburg. Weiterführende Hinweise zum Datenschutz können Sie unter www.sbk-kg.de/Datenschutz abrufen.

10. Annahmeverzug und unterlassenen Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 2 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Auftragnehmer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

11. Vergütung

- (1) Es gelten die Preise und Konditionen die im Zuge der Auftragserteilung schriftlich vereinbart wurden. Enthalten Aufträge (im Vergleich zum Angebot) oder Auftragsbestätigungen des Auftraggebers abweichende Konditionen oder Inhalte, so gelten diese nur dann, wenn sie von dem Auftragnehmer schriftlich bestätigt wurden. Der Auftragnehmer kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung oder Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftragnehmer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

12. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

14. Anzuwendendes Recht

Für die Vertragsgrundlage und Vertragserfüllung gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Augsburg.